

**SEMINARE FÜR RICHTER/INNEN UND RECHTSANWENDER/INNEN ZUM  
BEWUSSTEREN UMGANG MIT DEN EG-RECHTSAKTEN ZUR  
GLEICHBEHANDLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN**

---

**1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS**

SEMINARE FÜR RICHTER/INNEN UND RECHTSANWENDER/INNEN ZUM  
BEWUSSTEREN UMGANG MIT DEN EG-RECHTSAKTEN ZUR  
GLEICHBEHANDLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN<sup>1</sup>

**2. DAS PROGRAMM PROGRESS – EINFÜHRUNG**

Das strategische Gesamtziel der sozialpolitischen Agenda (2005–2010) lautet: mehr und bessere Arbeitsplätze sowie Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt; dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über „ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Durch PROGRESS soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

---

<sup>1</sup> Nachstehend: EG-Rechtsakte zur Gleichbehandlung.

- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern und
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2008 veröffentlicht, der abrufbar ist unter [http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/docs\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html).

### **3. HINTERGRUND**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern stellt ein Grundprinzip der Europäischen Union dar.

Vorschriften des EG-Vertrags (EGV):

Artikel 119 des 1957 geschlossenen Vertrags von Rom enthielt bereits eine Vorschrift über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen. Seither wurde ein umfangreiches Regelwerk geschaffen. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde in Bezug auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen ein neuer Abschnitt eingeläutet: Das Primärrecht wurde erheblich ausgestaltet und die Befugnis der Union, in diesem Bereich durch Erlass spezifischer Rechtsakte tätig zu werden, wurde ausgeweitet. Die einschlägigen Rechtsvorschriften des EG-Vertrags sind:

- Artikel 2: Darin wird die Gleichstellung von Frauen und Männern als wesentlicher Grundsatz und eines der Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft anerkannt.
- Artikel 3 Absatz 2: Darin ist geregelt, dass die Gemeinschaft bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.
- Artikel 13: Durch diesen Artikel werden der Gemeinschaft spezifische Befugnisse übertragen, die es ihr erlauben, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

- Artikel 137: Durch diesen Artikel wird die Gemeinschaft befugt, Richtlinien zu erlassen, unter anderem auf den Gebieten der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz.
- Artikel 141: In diesem Artikel geht es um die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen; darin wird die Gemeinschaft befugt, Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen zu beschließen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

### Richtlinien:

Bislang wurden elf Grundrichtlinien, zwei Änderungsrichtlinien und eine neugefasste Richtlinie erlassen. Mit Erlass dieser Richtlinien wurde die Rechtsgrundlage für erhebliche Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Einstellungen und Praktiken geschaffen. Bisher wurden mit dem Regelwerk neue Konzepte der Gleichstellung in den Mitgliedstaaten mit weitreichenden Folgen bewirkt, etwa das Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung, die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts auf betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit und klare Vorschriften über die im Falle der Diskriminierung zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, um nur einige Beispiele zu nennen.

- Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen – die erste Richtlinie, in der es um die Gleichstellung geht und in der der Anwendungsbereich des ex-Artikels 119 (Artikel 141 EGV) geklärt wurde;
- Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen – diese beiden Richtlinien sowie Artikel 141 EGV bilden im gemeinschaftlichen Besitzstand die Grundlage für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen;
- Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit – diese Richtlinie wurde im Jahr 1978 erlassen;
- Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit – diese Richtlinie wurden sieben Jahre später erlassen und im Jahr 1996 durch die Richtlinie 96/97/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit geändert. Mit der zuletzt genannten Richtlinie wurde für die notwendigen Änderungen der im Jahr 1986 erlassenen Richtlinie gesorgt, denn darin wurde dem wichtigen Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtssache Barber Rechnung getragen;
- Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit - auch in der Landwirtschaft - ausüben, sowie über den Mutterschutz – diese Richtlinie wurde 1986 erlassen;

- Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz – diese Richtlinie wurde 1992 erlassen. Darin geht es in erster Linie um die Arbeitsbedingungen von schwangeren Arbeitnehmerinnen und von Arbeitnehmerinnen, die Wöchnerinnen sind oder stillen, aber es wird auch der Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen gesetzlich verankert;
- 1996 wurde die von UNICE, CEEP und EGB geschlossene Rahmenvereinbarung über Elternurlaub als Richtlinie 96/34/EG des Rates erlassen. Der Wortlaut sieht im Wesentlichen einen nicht übertragbaren Elternurlaub von mindestens drei Monaten vor, dessen Bezahlung jedoch in das Ermessen des einzelnen Mitgliedstaats gestellt bleibt;
- Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – diese Richtlinie wurde 1997 erlassen. Darin ist die Rechtsprechung des EuGH als förmlicher Rechtsakt niedergelegt und Folgendes bestimmt: Wenn Personen, die sich durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert halten und bei einem Gericht bzw. einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat;
- im Jahr 2002 wurde die Richtlinie 76/207/EWG, in der es um die Gleichbehandlung in Beschäftigung geht, erheblich geändert, und zwar durch Erlass der Richtlinie 2002/73/EG vom 23. September 2002. Die wichtigsten Elemente dieser Richtlinie sind die neue Bestimmung des Begriffs „mittelbare Diskriminierung“ und der Begriffe „Belästigung“ und „sexuelle Belästigung“, die nunmehr als Formen der Diskriminierung erachtet werden, der Schutz vor Viktimisierung und das Recht auf Vereinigungsfreiheit, um im Namen oder zur Unterstützung von Beschwerdeführern, die ihre Sache auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg geltend machen, aufzutreten. Vorschriften bezüglich der Benennung von Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen (Gleichstellungsstellen) und deren Funktionen sind in der Richtlinie ebenfalls geregelt. Den Mitgliedstaaten wurde auferlegt, den sozialen Dialog zu fördern, um die Gleichbehandlung zu verwirklichen. Außerdem enthält die Richtlinie klare Vorschriften über die Rechtsmittel und Sanktionen sowie darüber, dass eine Höchstgrenze für die Entschädigung nicht im Voraus festgelegt werden darf;
- Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen – diese Richtlinie wurde 2004 erlassen. Mit dieser Richtlinie wurden erstmalig die Rechtsvorschriften der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Geschlechtergleichstellung auf andere Gebiete als dem der Beschäftigung ausgeweitet. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie endete am 21. Dezember 2007;
- Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) – diese Richtlinie wurde 2006 erlassen. Hiermit wurden sechs der geltenden Gleichstellungsrichtlinien (Richtlinie 75/117/EWG – gleiches Entgelt, Richtlinie

76/207/EWG, geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG – Gleichbehandlung in Beschäftigung und beruflicher Ausbildung, Richtlinie 86/378/EWG, geändert durch die Richtlinie 96/97/EG - Gleichbehandlung bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, Richtlinie 97/80/EG – Beweislast) zu einem Instrument zusammengefasst, bestimmte Vorschriften der älteren Richtlinien geändert und die Rechtsprechung des EuGH in diesem Gebiet berücksichtigt. Diese Richtlinie wird zur Rechtssicherheit und -klarheit beitragen, da ihr Wortlaut kohärent, leicht zugänglich, besser lesbar und gut strukturiert ist. Der Richtlinie ist bis zum 15. August 2008 umzusetzen.

### Urteile des EuGH

Der gemeinschaftliche Besitzstand auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung ist außerdem durch viele Urteile des EuGH im erheblichen Umfang geformt und geklärt worden. Die Rechtsprechung ist eine wesentliche Ergänzung der EG-Rechtsakte zur Gleichbehandlung, bietet den Mitgliedstaaten eine Auslegung dieser Rechtsakte und bewirkt somit Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Wie unter Ziffer 2 erwähnt, nahm die Europäische Gemeinschaft am 24. Oktober 2006 einen Beschluss über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS - an.

Der fünfte Teil des Programms betrifft die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung des Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen der EU, insbesondere durch die

- „a) Verbesserung des Verständnisses der Lage in Bezug auf die Gleichstellungsproblematik und das Gender Mainstreaming, insbesondere durch Analysen und Studien, die Entwicklung von Statistiken und gegebenenfalls Indikatoren sowie durch die Bewertung der Wirksamkeit und der Auswirkungen der bestehenden Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren;
- b) Unterstützung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Geschlechtergleichstellung durch wirksame Überwachung, Durchführung von Fachseminaren und Netzarbeit von Fachstellen im Bereich Gleichstellung;
- c) Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte – auch unter den Sozialpartnern, NRO und anderen Beteiligten – über die wichtigsten Herausforderungen und politischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und dem Gender Mainstreaming;
- d) Entwicklung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene, die Strategien und politischen Ziele der Gemeinschaft zu unterstützen und weiterzuentwickeln.“

In diesem Kontext ist es erforderlich, eine Ausschreibung durchzuführen, um Richter/Richterinnen, Rechtsanwender/-anwenderinnen, Akademiker/innen und nichtstaatliche, im Bereich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen tätige Organisationen in der wirksamen Anwendung der im EGV genannten Grundsätze, der EG-Rechtsakte und der Rechtsprechung des EuGH zu schulen.

#### **4. TEILNAHME AM VERFAHREN**

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen jedes Drittlandes, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Anhang II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales Ab- oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Ab- bzw. Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Ab- bzw. Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

#### **5. VOM AUFTRAGNEHMER DURCHZUFÜHRENDE AUFGABEN**

Der Auftragnehmer bereitet folgende Seminare vor, führt sie durch und wertet sie aus:

- (i) drei Seminare zur Schulung von Richtern/Richterinnen, Staatsanwälten/-anwältinnen und anderen Justizbeamten/-beamtinnen mit dem Ziel, innerhalb des Justizwesens eine Gruppe von Angehörigen der Rechtsberufe zu schaffen, die mit dem europäischen Rahmen für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen vertraut und ihrerseits in der Lage sind, das in ihrem Fachgebiet erlangte Wissen weiter zu verbreiten (eineinhalb bis zwei Tage, 40 bis 50 Teilnehmer/innen);
- ii) zwei Seminare mit dem Ziel der Verbreitung von Informationen über dieses Thema und des bewussteren Umgangs hiermit, die für sonstige interessierte Rechtsanwender/innen gedacht sind, beispielsweise aus den Reihen der Gewerkschaften oder der Arbeitgeberverbände, der nichtstaatlichen Organisationen, der Arbeitsaufsichtsbehörden und der Gleichstellungsstellen, und ihrerseits in der Lage sind, das in ihrem Fachgebiet erlangte Wissen weiter zu verbreiten (eineinhalb bis zwei Tage, 40 bis 50 Teilnehmer/innen);
- iii) ein Seminar für Hochschulprofessor/innen und Rechtsdozent/innen über die EG-Rechtsakte zur Gleichbehandlung. Die Teilnehmer/innen sollten hochrangig sein und mit den betreffenden Fachgebieten zu tun haben, etwa mit dem Arbeitsrecht, dem Menschenrecht, dem europäischen Recht, dem Sozialrecht, dem Verfassungsrecht usw.; sie sollten ihrerseits in der Lage sein, das in ihrem Fachgebiet erlangte Wissen weiter zu verbreiten (eineinhalb Tage, 40 bis 50 Teilnehmer/innen).

Das Programm der einzelnen Seminare sollte sich auf die Hauptbereiche der EG-Rechtsakte zur Gleichbehandlung erstrecken, jedoch auf die jeweiligen Teilnehmer/innen (Richter/innen, Anwalt/innen oder Dozent/innen) ausgerichtet sein. In jedem Seminar ist mindestens eine praktische Fallstudie zu behandeln. Der Auftragnehmer regelt die Sprachenfrage der einzelnen Seminare, wobei im Verlauf des Jahres mindestens die englische, französische, spanische und deutsche Sprache abzudecken sind. Sobald das ausführliche Programm der einzelnen Seminare (die im Einzelnen zu behandelnden Themen, die einzuladenden Referenten, die zu regelnde Sprachenfrage) erstellt ist, sollte dieses mit der Kommission abgesprochen werden.

Der Auftragnehmer wählt die Teilnehmer/innen anhand der Relevanz der Seminare für ihre berufliche Tätigkeit und anhand ihrer Fähigkeit zur Verbreitung des Erlernten nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz (Multiplikatorwirkung) aus. Zusätzlich bemüht sich der Auftragnehmer um geografische und sprachliche Ausgewogenheit unter den Teilnehmer/innen der Seminare.

Die Beiträge der Referenten werden elektronisch in Absprache mit der Kommission veröffentlicht; bis zu 10 Beiträge jährlich werden übersetzt und mindestens in englischer, französischer, deutscher und spanischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Das übergreifende Ziel der Seminare besteht darin, für einen bewussteren Umgang mit den EG-Rechtsakten zur Gleichbehandlung zu sorgen und zur Verbreitung der Informationen hierüber unter Richtern/Richterinnen, sonstigen Justizbeamten/-beamtinnen, interessierten Rechtsanwendern/-anwenderinnen in der EU sowie in denjenigen Kandidatenländern und EWR-/EFTA-Ländern zu sorgen, die beschlossen haben, an dem Programme PROGRESS teilzunehmen. Die unmittelbaren Ziele der Seminare sind:

- Sorge für einen bewussteren Umgang der Teilnehmer/innen mit den wichtigsten Grundsätzen der EG-Rechtsakte zur Gleichbehandlung tragen;
- Befähigung der Teilnehmer/innen, die Konzepte zu verstehen;
- unter Einbeziehung der Teilnehmer/innen sowie anhand hypothetischer und tatsächlicher Fälle Erörterung der Probleme, die bei der Auslegung einzelner Vorschriften entstehen können.

### **Hinweise für die Durchführung der Aufgaben**

- (1) Der Auftragnehmer arbeitet in engem Kontakt mit der Kommission, die eine Beratungs- und Überwachungsfunktion in Bezug auf die Qualität der Arbeiten und die Einhaltung der Fristen hat.
- (2) Der Auftragnehmer benennt einen Koordinator, der in Bezug auf alle Aufgaben als alleiniger Ansprechpartner für die Kommission fungiert, sofern nicht für bestimmte Zwecke etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass etwaige von Unterauftragnehmern übernommene Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt werden. Der Auftragnehmer ist für die von einem Unterauftragnehmer erbrachte Arbeit sowie für die Einhaltung der mit der Kommission vereinbarten Fristen verantwortlich. Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf gemäß Artikel II.13 des Mustervertrags der Zustimmung der Kommission. Im

Angebot vorgeschlagene Unterauftragnehmer gelten bei Zuschlag als von der Kommission genehmigt.

- (4) Der Auftragnehmer ist für alle praktischen Aspekte der Organisation der Seminare verantwortlich:
- Festlegung der Termine und Orte (nach Absprache mit der Kommission);
  - mindestens sechs Wochen vor dem Seminar Versand der Einladungen und des Programms sowie (eventuell anschließend) der in Betracht kommenden Unterlagen;
  - Treffen der praktischen Vorkehrungen (Seminarräume, Verdolmetschung, Reservierungen in Hotels und Restaurants);
  - Registrierung der Teilnehmer/innen und Verwaltung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten.
- (5) Der Auftragnehmer wertet jedes Seminar aus und übermittelt die Auswertung binnen zwei Monaten nach dem Seminar an die Kommission.
- (6) Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in seinen fünf Programmteilen sowie in den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Arbeiten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass
- Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
  - bei der Erbringung der Leistungen eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen wird und die Situation der Frauen und die der Männer systematisch geprüft wird;
  - bei der Leistungsüberwachung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt zusammengetragen und erfasst werden;
  - bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.
- (7) Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.
- (8) Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Auftragnehmer sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem unterschiedliche ethnische Herkunft und Religion, verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Fähigkeiten vertreten sind.
- (9) Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

Die Teilnahme von Kandidaten- oder Bewerberländern an den Aktivitäten, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, ist möglich, sofern eine Vereinbarung (*Memorandum of*



*Understanding*) über die Teilnahme am Programm PROGRESS von dem betreffenden Land und der Europäischen Union unterzeichnet wird.

## **6. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATIONEN**

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe und Einstufung der Experten.

Der erfolgreiche Bieter wird anhand der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie seiner technischen Ressourcen ausgewählt; diese werden auf der Grundlage der unter Ziffer 13 geforderten Unterlagen beurteilt.

Die technischen Ressourcen des Bieters werden auf der Grundlage seiner nachzuweisenden Fähigkeit beurteilt, alle sachbezogenen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die für die Organisation und Leitung dieser auf die europäische Ebene bezogenen Seminare erforderlich sind, durchzuführen.

## **7. ZEITPLAN UND BERICHTE**

Für die Ausführung des Auftrags ist eine Dauer von 12 Monaten ab dem Inkrafttreten des Vertrags vorgesehen. Der Vertrag kann höchstens dreimal verlängert werden; hierfür ist das Einverständnis beider Vertragsparteien erforderlich.

Näheres hierzu in Artikel 1.2 des Vertragsentwurfs.

8 Wochen nach Vertragsunterzeichnung	Informationsvermerk
6 Monate nach Vertragsunterzeichnung	Zwischenbericht
12 Monate nach Vertragsunterzeichnung	Abschlussbericht

1. Acht Wochen nach Inkrafttreten des Vertrags ist der Europäischen Kommission ein erster Bericht (**Informationsvermerk**) über die seit Vertragsunterzeichnung erzielten Fortschritte zur Billigung zu unterbreiten.
2. **Zwischenbericht**  
Sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung ist der Europäischen Kommission ein Zwischenbericht vorzulegen, in dem die seit Vorlage des Informationsvermerks erzielten Fortschritte zusammenzufassen und Angaben zu den noch bis Ende der Laufzeit des Vertrags vorgesehenen Arbeiten zu machen sind. Der Bericht sollte nicht mehr als 10 Seiten umfassen.
3. **Abschlussbericht**  
Im Abschlussbericht sind die Methodik und die Hauptergebnisse der oben genannten Arbeiten zusammenzufassen und Empfehlungen zu formulieren. Die endgültige Fassung darf maximal 50 Seiten, einschließlich einer höchstens fünfseitigen Zusammenfassung, umfassen. Der Auftragnehmer legt der Europäischen Kommission den Bericht in englischer, französischer und deutscher Sprache im Format „Word“ und mit Diagrammen im Format „Excel“ vor.

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Vorgeschlagen werden unter anderem:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, insbesondere durch die Festlegung klarer Ziele, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und das Lernen, was im Prozess „funktioniert“;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die Ergebnisse zu erzielen.

Als erster Schritt wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen wird durch einen Rahmen zur Messung der Leistung ergänzt, der das Mandat des Programms PROGRESS und seine spezifischen und langfristigen Ergebnisse festlegt. Siehe im Anhang den Überblick über den Rahmen zur PROGRESS-Leistungsmessung. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen bietet die PROGRESS-Website.

Die Kommission wird in diesem Zusammenhang die Auswirkungen von Initiativen, die mit Hilfe oder im Auftrag von PROGRESS eingeleitet wurden, überwachen, und prüfen, wie diese Initiativen zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer wird daher zur loyalen, engen Zusammenarbeit mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen aufgefordert, um ihre voraussichtlichen Beiträge und die Kriterien zur Leistungsmessung festzulegen, auf deren Grundlage ihre Beiträge bewertet werden. Der Auftragnehmer wird gebeten, seine eigene Leistung regelmäßig zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten. Außerdem hat er der Kommission und/oder den benannten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

## **8. BERICHTERSTATTUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHT**

1. Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung der Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und vorgestellten Produkte durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden, entweder nach spezieller Aufforderung oder in jedem Fall im abschließenden Tätigkeitsbericht, folgende Angaben machen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Gemeinschaftssprachen werden zwar nicht verlangt, würden aber begrüßt;

- eine fünf- bis sechseitige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch, sofern der Abschnitt „Vom Auftragnehmer durchzuführende Aufgaben“ keine sonstigen genaueren Angaben enthält.

2. Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag/mit Unterstützung der Gemeinschaft erbracht wurden.

*Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007–2013) unterstützt, für das die Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit der Europäischen Kommission zuständig ist. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.*

*Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, den EFTA-/EWR-Ländern und den Kandidaten- und Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.*

*Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,*

- *Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- *die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;*
- *den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern und*
- *die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

*Weitere Informationen finden Sie unter:*

*[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.htm).*

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

## **9. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG**

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

Die Zahlungen erfolgen während der Vertragslaufzeit in Tranchen nach Maßgabe der erzielten Fortschritte, der vorgelegten Berichte und der Qualität der durchgeführten Arbeiten.

- Acht Wochen nach Vertragsunterzeichnung kann der Auftragnehmer bei der Kommission formell eine erste Zwischenzahlung beantragen. Dem Antrag sind ein Informationsvermerk, in dem die seit Vertragsunterzeichnung erzielten Fortschritte dargelegt werden, sowie die entsprechenden Rechnungen über die tatsächlichen Kosten beizufügen. Voraussetzung für die Zwischenzahlung ist die Billigung des Informationsvermerks durch die Kommission. Der Gesamtbetrag der ersten Zwischenzahlung darf 20 % des in Teil A genannten Gesamtbetrags nicht übersteigen.
- Frühestens sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung kann der Auftragnehmer bei der Kommission formell eine zweite Zwischenzahlung beantragen. Dem Antrag sind ein Zwischenbericht sowie die entsprechenden Rechnungen über die tatsächlichen Kosten beizufügen. Voraussetzung für die Zwischenzahlung ist die Billigung des Zwischenberichts durch die Kommission.

Der Kommission steht nach Erhalt eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen.

Der Gesamtbetrag der Zwischenzahlungen darf 60 % des in Teil A genannten Gesamtbetrags nicht übersteigen.

- Spätestens 12 Monate nach Vertragsunterzeichnung erfolgt die Schlusszahlung in Höhe des ausstehenden Restbetrags auf schriftlichen Antrag – einzureichen zusammen mit dem Abschlussbericht über die technische Durchführung sowie der Schlussrechnung – nach Billigung des Abschlussberichts.

Der Kommission steht nach Erhalt eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags des unter Ziffer 10 genannten Gesamtbetrags.

Wie unter dem Abschnitt „Hinweise zur Durchführung der Aufgaben“ ausgeführt, soll der Auftragnehmer in seinem abschließenden Tätigkeitsbericht insbesondere erläutern, inwieweit die beschriebenen Bestimmungen zur Chancengleichheit eingehalten worden sind.

## **10. PREIS**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Für diesen Vertrag, der dreimal verlängert werden kann, stehen **maximal 650 000 EUR/Jahr** zur Verfügung. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preis diesen Betrag übersteigt, unberücksichtigt bleiben. Der Gesamtpreis entspricht der Summe von Teil A und Teil B.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist die Vorlage in Anhang III des beigefügten Mustervertrags zu verwenden. Das Preisangebot ist wie folgt zu erstellen:

Der Bieter macht für jede in Ziffer 5 beschriebene Aufgabe folgende Angaben:

### Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experte
- notwendige Reise- und Aufenthaltskosten (nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten)
- Übersetzungskosten
- Kosten für die Konferenz und das Symposium; diese Kosten sind aufzuschlüsseln (Koordinierung, Unterkunft, An-/Abreise, Konferenzraum, Dolmetscher usw.)
- einzureichende Unterlagen (Begleitunterlagen für KMU, Berichte)

### Teil B: Erstattungsfähige Kosten

- Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit den Zusammenkünften des Auftragnehmers mit den Vertretern der Europäischen Kommission (zwei bis vier Sitzungen während der Vertragslaufzeit)

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

## **11. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN / BIETERGEMEINSCHAFTEN**

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern/Lieferanten sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Es kann jedoch erforderlich sein, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn sie den Zuschlag erhält und diese Rechtsform für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>2</sup>. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter Ziffer 12 und 13 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

## **12. AUSSCHLUSSGRÜNDE UND NACHWEISE**

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

### Artikel 93

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;

---

<sup>2</sup> Diese Einheiten können eine Rechtsform mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit annehmen, müssen jedoch hinreichenden Schutz der vertraglichen Interessen der Kommission bieten; es kann sich hierbei je nach betroffenem Mitgliedstaat z. B. um eine Bietergemeinschaft oder einen zeitweiligen Zusammenschluss handeln.

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1<sup>3</sup> betroffen sind.

(...)

#### Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...).

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

#### Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem

---

<sup>3</sup> „Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)”

Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

**Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.**

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

### **13. AUSWAHLKRITERIEN**

Die Bieter werden auf der Grundlage ihrer finanziellen und wirtschaftlichen sowie ihrer fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit ausgewählt. Angebote einreichen können alle natürlichen und juristischen Personen.

(1) Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist wie folgt zu belegen:

- a) Nachweis, dass der Bieter (bzw. alle Partner der Bietergemeinschaft aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten) im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens 75 % des im Angebot genannten Preises entspricht;
- b) Bilanzen der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten muss jedes Mitglied diese Erklärung vorlegen;
- c) Erklärung über den Umsatz des Unternehmens mit Dienstleistungen der Art, wie sie Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten zwei Geschäftsjahren; bei Angeboten von Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten muss jedes Mitglied diese Erklärung vorlegen;
- d) Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters; bei Angeboten von Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten muss jedes Mitglied diese Erklärung vorlegen.

#### **(2) Fachliche und technische Leistungsfähigkeit**



- a) Die technischen Ressourcen des Bieters werden auf der Grundlage seiner nachzuweisenden Fähigkeit beurteilt, alle sachbezogenen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die für die Organisation und Leitung dieser auf die europäische Ebene bezogenen Seminare erforderlich sind, durchzuführen. Der Bieter muss

- eine Weiterbildungseinrichtung vertreten;
- über mindestens zehn Jahre Erfahrung mit Maßnahmen zur Weiterbildung von Beamten/Beamtinnen, Richtern/Richterinnen, Rechtsanwälten/-anwältinnen und Rechtsanwendern/-anwenderinnen in rechtlichen Belangen der EU verfügen;
- einen Weiterbildungsleiter benennen, der über solide Erfahrung mit der Organisation dieser Art Weiterbildung verfügt;
- über die erforderlichen Verdolmetschungskapazitäten verfügen, damit die Teilnehmer/innen aus allen Ländern wirksam weitergebildet werden können;
- nachweislich über die Fähigkeit verfügen, das Fachwissen bereitzustellen, das erforderlich ist, um alle Länder, auf die sich der Vertrag erstreckt, und alle EG-Rechtsakte zur Gleichbehandlung sowie die in Betracht kommenden Teile des EGV abzudecken;
- ausreichende Sprachkenntnisse für eine reibungslose Kommunikation mit der Kommission und den Experten und insbesondere zur Abfassung von Berichten in einer dieser Sprachen haben.

- b) Erforderliche Nachweise

Die fachliche und technische Eignung von Wirtschaftsakteuren zur Durchführung der oben beschriebenen Analyse wird anhand folgender Nachweise evaluiert und überprüft:

- einer Liste von Koordinatoren und Experten für die Erbringung der geforderten Leistungen zusammen mit ihren Lebensläufen und Qualifikationen,
- von veröffentlichten Arbeiten und/oder Artikel, die ausreichend sind, um die Sprachkenntnisse zu beurteilen (für diesen Zweck ist es nicht ausreichend, nur die Literaturhinweise bezüglich der veröffentlichten Arbeiten und Artikel anzugeben),
- einer Erklärung des Bieters, in der er bescheinigt, dass das Team zur Erbringung der Leistungen qualifiziert ist,
- Verpflichtungserklärungen von Unternehmen zur Beteiligung an dem Projekt, die von unternehmensfremden Personen unterzeichnet und datiert sein müssen.

Bei Angeboten von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern/Lieferanten: klare Benennung des Auftragnehmers, der auch für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder des Zusammenschlusses von Dienstleistungsanbietern/Lieferanten, dass sie bereit und willens sind, sich an der Durchführung des Vertrags zu beteiligen, mit einer kurzen Beschreibung ihrer Funktion(en).

Bieter, die nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht die oben genannten Anforderungen erfüllen, werden ohne weitere Bewertung ihres Angebots ausgeschlossen.

## **14. ZUSCHLAGSKRITERIEN**

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien und unter Berücksichtigung des Preisangebots das wirtschaftlich günstigste Angebot einreicht.

### **1 - Qualität des Angebots**

1. Verständnis der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele (**20 %**);
2. inhaltliche Qualität des Angebots (**50 %**) unter Berücksichtigung insbesondere der Präsentation der Arbeitsmethode und der Fähigkeit, Kontakte mit sämtlichen relevanten Stakeholdern aufzubauen und mit diesen zusammenzuarbeiten, sowie
  - qualitativ hochwertige Weiterbildungsmaßnahmen zu bestimmen;
  - die in Betracht kommenden Teilnehmer/innen unter Berücksichtigung ihrer Eignung, im jeweiligen Mitgliedstaat als Multiplikator/innen zu fungieren, zu ermitteln und auszuwählen;
  - Rückmeldungen über die Seminare zu geben und diese auszuwerten;
  - für die weite und wirksame Verbreitung der Informationen außerhalb der einzelnen Personengruppen, die an der Weiterbildung teilnehmen, zu sorgen;
3. Organisation der Arbeiten (**30 %**), insbesondere der administrativen und logistischen Abwicklung (einschließlich Organisation der Seminare), und Realisierbarkeit des vorgesehenen Zeitplans. Weitere Kriterien sind Klarheit und Kohärenz des Arbeitsprogramms und die Zusammensetzung des Teams im Hinblick auf die auszuführenden Arbeiten und die Aufgabenverteilung.

### **2 - Preis**

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

## **15. INHALT UND AUFMACHUNG DES ANGEBOTS**

### **Inhalt des Angebots**

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffer 13 und 14) zu bewerten;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;

- detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter zur Teilnahme an dem Verfahren berechtigt ist: Der Bieter ist verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem er seinen Geschäftssitz bzw. Wohnsitz haben, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen.

### **Aufmachung des Angebots**

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) einzureichen. Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffer 9, 10, 11 und 12) enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der festgelegten Frist einzureichen.

### **16. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN**

- 1) Die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens verpflichtet die Kommission nicht dazu, einen Zuschlag zu erteilen.
- 2) Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.
- 3) Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung der Angebote anfallen, können nicht erstattet werden.
- 4) Es werden keinerlei Auskünfte zum Stand des Verfahrens zur Bewertung der Angebote erteilt.
- 5) Sämtliche vom Bieter eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Europäischen Kommission über.

# ÜBERSICHT ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE LEISTUNGSMESSUNG DES PROGRAMMS PROGRESS

## Gesamtergebnis des Programms PROGRESS

*Die Mitgliedstaaten wenden die Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren in einer Weise an, die zu den in der sozialen Agenda angestrebten Ergebnissen beiträgt*

Im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Programms PROGRESS leistet das Programm einen Beitrag zur Stärkung der Unterstützung der EU für die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen sowie zum Aufbau einer solidarischeren Gesellschaft. PROGRESS soll zu Folgendem beitragen: (i) eine **wirksame rechtliche Regelung** in Bezug auf die soziale Agenda in der EU, (ii) ein **gemeinsames Verständnis** der Ziele der sozialen Agenda in der gesamten EU und (iii) **solide Partnerschaften**, die sich für die Ziele der sozialen Agenda einsetzen. Auf operationeller Ebene zielt die Unterstützung im Rahmen des Programms PROGRESS darauf ab, (i) Analysen und Empfehlungen bereitzustellen, (ii) die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten, (iii) den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, und (iv) die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt an die Entscheidungsträger weiterzuleiten.

### Rechtliche Regelung

#### Ergebnis:

*Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS in den Mitgliedstaaten*

#### Leistungsindikatoren

1. Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
2. Wirksamkeit der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS auf einzelstaatlicher Ebene.
3. Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft, die auf einer gründlichen Analyse der Situation beruhen und die Bedingungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen des Programms PROGRESS berücksichtigen.
4. Berücksichtigung der aus dem Programm PROGRESS hervorgehenden Politikempfehlungen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft.
5. Einbeziehung bereichsübergreifender Fragen in die politischen Kapitel des Programms PROGRESS.
6. Gemeinsame Interventionslogik in den Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft in Bezug auf Fragen des Programms PROGRESS.
7. Systematische Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Programm PROGRESS.

### Gemeinsames Verständnis

#### Ergebnis:

*Gemeinsames Verständnis und Übernahme der Ziele der Politikbereiche des Programms PROGRESS durch Entscheidungsträger/Politiker und beteiligte Akteure in den Mitgliedstaaten und durch die Kommission*

#### Leistungsindikatoren

1. Auffassungen der Entscheidungsträger, der Schlüsselakteure und der Öffentlichkeit in Bezug auf die Gemeinschaftsziele in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
2. Niederschlag der Gemeinschaftsziele in den Prioritäten oder im politischen Diskurs auf einzelstaatlicher Ebene.
3. Achtung der Grundsätze der guten Governance (insbesondere der Mindestnormen für die Konsultation) in der politischen Debatte.
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der politischen Debatten bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft.
5. Geschärftes Bewusstsein bei Entscheidungsträgern und Politikern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich ihrer Rechte/Pflichten in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
6. Geschärftes Bewusstsein bei Entscheidungsträgern und Politikern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich der Strategien und Ziele der Gemeinschaft in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.

### Solide Partnerschaften

#### Ergebnis:

*Wirksame Partnerschaften mit den beteiligten Akteuren auf einzelstaatlicher und europaweiter Ebene, um die Ergebnisse in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu unterstützen*

#### Leistungsindikatoren

1. Konsens/Einigung zwischen Entscheidungsträgern, Politikern und beteiligten Akteuren über die Ziele und Strategien der Gemeinschaft.
2. Ermittlung und Einbeziehung von Schlüsselakteuren, die in der Lage sind, auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene Einfluss auszuüben oder Änderungen herbeizuführen, durch die EU.
3. Wirksamkeit der Partnerschaften hinsichtlich der Ergebnisse in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
4. Anzahl der Personen, die in die von PROGRESS unterstützten Netzwerke direkt oder indirekt einbezogen sind.
5. Verbesserung der Fähigkeit zur Sensibilisierung der von PROGRESS unterstützten Netzwerke.
6. Zufriedenheit der nationalen und gemeinschaftlichen Behörden über den Beitrag der Netzwerke.
7. Anwendung eines bereichsübergreifenden Ansatzes durch die von PROGRESS unterstützten Netzwerke.